

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz in Tützpatz

Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tützpatz vom 25.02.2020 wird nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz in Tützpatz erlassen.

§ 1 - Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Tützpatz stellt dem Schul- und Freizeitsport den Sportplatz in Tützpatz zu den vertraglich festgelegten Nutzungszeiten zur Verfügung.

§ 2 - Höhe des Entgeltes für die Nutzung des Sportplatzes in Tützpatz

- 8,46 € / Stunde

§ 3 - Entgeltermäßigung und -befreiung

1. Ortsansässige Vereine und Organisationen ist die kostenfreie Nutzung des Sportplatzes gewährt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Entscheidungen im Einzelfall zu treffen und Ausnahmen zu gestatten.

§ 4 - Schuldner

Schuldner des Nutzungsentgelts sind die vertraglich festgelegten Nutzer des Sportplatzes.

§ 5 - Fälligkeiten

1. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, erfolgt die Rechnungslegung durch die Gemeinde Tützpatz bei regelmäßiger Nutzung halbjährlich.
2. Bei einmaliger Nutzung gilt die Vereinbarung zur Nutzung als Rechnung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.

§ 6 - Verhalten auf dem Sportplatz

1. Auf dem Gelände des Sportplatzes hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Der Nutzer ist verpflichtet die zur Nutzung überlassenen Sportanlagen und Nutzungsgegenstände pfleglich und artentsprechend zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Auftretende Mängel und Schäden sind der Gemeinde Tützpatz bzw. derer Beauftragten umgehend anzuzeigen.

§ 7 - Haftung

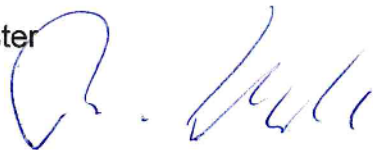
1. Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Tützpatz für alle Schäden, die während der Mietzeit durch sein schuldhaftes Verhalten entstehen (vorsätzlich oder grob fahrlässig). Grundsätzlich ist der Schadenersatz in Geld zu leisten.
2. Der Eigentümer haftet nicht, wenn durch Defekt der Anlagen oder Veränderung des baulichen Zustandes der Objekte die Nutzung beeinträchtigt wird bzw. nicht möglich ist. Eine Haftungsübernahme geschieht nur in Fällen der Verursachung durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz des Eigentümers.
3. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Sportplatzes entstehen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Eigentümers zurückzuführen ist.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sportplatz in Tützpatz tritt am 26.02.2020 in Kraft.

Tützpatz, 25.02.2020

Schulz
Bürgermeister



Siegel

